

**Ordnung der Stadt Sternberg
über die Erhebung von Gebühren bei der Durchführung von Märkten**

§ 1

Gebührenpflichtig sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die für die Beschickung des Marktes zugelassen sind und einen Standplatz erhalten haben (Marktbeschicker).

§ 2

Für die zugewiesene Standfläche auf Wochenmärkten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für die Benutzung des Platzes zum Auslegen von Waren und Gegenständen entsprechend § 6 der Ordnung der Stadt Sternberg für die Durchführung von öffentlichen Märkten:

je lfd. Frontmeter	4 €
mindestens jedoch	18 €

2. Für die Aufstellung von Verkaufsbuden, -wagen sowie -fahrzeugen zum Auslegen und Anbieten von Waren und Gegenständen:

je lfd. Frontmeter	4 €
mindestens jedoch	20 €

3. Für die Aufstellung/von zusätzlichen Stellvorrichtungen für ein erweitertes Warenangebot (Kleiderständer, Stelltische, Gestelle) sowie Werbeträger werden folgende Gebühren erhoben:

je Stellvorrichtung	3 €
je Werbeträger	3 €

4. Die in den Punkten 1 bis § enthaltenen Gebühren beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer und die Betriebskosten (Strom, Wasser, Müll u.ä.).

§ 3

Auf Volksfesten, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkten werden für die angewiesenen Standflächen folgende Gebühren erhoben:

täglich/je lfd. Frontmeter	4 €
täglich/mindestens jedoch	20 € (einschließlich Mehrwertsteuer)

Diese Gebühren beinhalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer und die Betriebskosten (Strom, Wasser, Müll u.ä.).

Diese Ordnung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Sternberg vom 01.10.2001 über die Durchführung von öffentlichen Märkten außer Kraft.

Sternberg, den 01.06.2006

gez. Quandt
Der Bürgermeister